

vom 17. November 2009

Thomas Baumeler, Leiter Ressort Recht

Bewerten und Begründen an eidgenössischen Prüfungen – Rechtliche Aspekte

1. Einleitung / Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den rechtlichen Aspekten der Bewertung und Begründung kommen Sie es insbesondere im Rahmen von Beschwerdeverfahren in Berührung. Nachfolgend zeige ich daher anhand des Beschwerdeverfahrens auf, welche Anforderungen die Begründung und Bewertung von Prüfungsleistungen erfüllen müssen, damit sie einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

Das Beschwerdeverfahren nimmt seinen Anfang damit, dass ein Kandidat gegen einen Prüfungsentscheid Beschwerde erhebt. Diese Beschwerde muss er innert 30 Tagen seit Eröffnung des Prüfungsergebnisses an das BBT einreichen. Des weiteren muss sie ein Begehren und dessen Begründung enthalten. Ist dies der Fall und hat der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss einbezahlt, wird die Beschwerde der Prüfungskommission zur Stellungnahme weitergeleitet. In dieser Stellungnahme muss sie bzw. die von ihr beauftragten Experten zu den in der Beschwerde vorgebrachten Rügen eingehen. Dabei hat die Prüfungskommission zwei Möglichkeiten: Sie begründet aus welchen Gründen sie an der ursprünglich vorgenommenen Bewertung festhält oder sie gibt der Beschwerde recht und ändert das Prüfungsergebnis, d.h. sie verfügt, dass die Prüfung neu als bestanden gewertet wird. Hält die Prüfungskommission an ihrer Bewertung fest, so fordert das BBT den Beschwerdeführer zu einer Replik auf. Dabei hat auch er zwei Möglichkeiten: Er kann sich mit den Erläuterungen der Prüfungskommission zufrieden geben und seine Beschwerde zurückziehen oder er hält an seiner Beschwerde fest und bringt allenfalls neue Gründe für sie vor. Ist letzteres der Fall, untersucht das BBT aufgrund der bisher von der Prüfungskommission und dem Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen, ob die Beschwerde entschieden werden kann oder ob dafür weitere Sachverhaltsabklärungen notwendig sind. Ist der Sachverhalt noch nicht rechtsgenügend erstellt, wird die Prüfungskommission aufgefordert, Ergänzungen einzureichen. In dieser Duplik hat sie wieder die gleichen Handlungsmöglichkeiten wie bei der Stellungnahme. Hält die Prüfungskommission weiterhin an ihrer Beurteilung fest, kann sich der Be-

schwerdeführer in seiner Tripplik zum letzten Mal zur Sache äussern. Spätestens jetzt entscheidet das BBT nun darüber, ob die Beschwerde abzuweisen oder gutzuheissen ist.

2. Akteneinsicht

Wie zuvor ausgeführt wurde, beginnt das Beschwerdeverfahren damit, dass der Beschwerdeführer eine begründete Beschwerde einreicht. Dies kann er in der Regel nur, wenn er im Besitz seiner Prüfungsunterlagen ist. Die Prüfungsunterlagen musste er jedoch während der Prüfung abgeben, damit diese von den Prüfungsexperten bewertet werden konnten. Damit er Einblick in seiner Unterlagen bekommt, muss er sein Akteneinsichtsrecht geltend machen. Das Akteneinsichtsrecht besteht laut Rechtsprechung nicht nur dann, wenn ein Verfahren hängig ist, sondern auch ausserhalb eines solchen, sofern ein schutzwürdiges Interesse besteht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Verfahren eingeleitet werden soll und es darum geht, die Prozesschancen abzuwägen. Folglich ist die Prüfungskommission, im Hinblick auf die allfällige Einleitung eines Beschwerdeverfahrens, gehalten, das Akteneinsichtsrecht zu gewähren. Das Recht auf Akteneinsicht umfasst grundsätzlich den Anspruch darauf, in die entscheidungswesentlichen Unterlagen am Sitz der Behörde Einsicht zu nehmen, sich Notizen zu machen und von den Akten Kopien anzufertigen¹. Aus pragmatischen Gründen begnügen sich in der Praxis viele Prüfungskommissionen damit, den Kandidaten die kopierten Unterlagen gegen ein Entgelt zuzuschicken, führen also keine Akteneinsicht vor Ort durch. Gegen dieses Vorgehen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Würde jedoch ein Kandidat darauf bestehen, etwa aus Kostengründen, seine Prüfungsunterlagen vor Ort einsehen zu dürfen, müsste dem wohl entsprochen werden.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Einsicht in seine Lösungen, die dazugehörigen Aufgabenstellungen, den Bewertungsraster und die Notenskala. Unter einem Bewertungsraster versteht man eine tabellarische Übersicht, aus der hervorgeht, wie viele Punkte der Beschwerdeführer pro Aufgabe erzielt hat und was die entsprechenden Punktemaxima sind. Nicht Gegenstand des Akteneinsichtsrechts bildet dagegen reglementarisch nicht vorgesehene Musterlösungen oder andere Hilfsmittel, die die gleichmässige Bewertung der Kandidaten sicherstellen sollen. Es handelt sich dabei nämlich um sog. verwaltungsinterne Akten, denen für die Behandlung des Falles kein Beweischarakter zukommt. Sie sind lediglich unverbindliche Lösungsvorschläge, womit sie ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und somit nur für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind.

¹ VPB 61.30 E. 3.1. f.; Art. 26 VwVG

Diese Einschränkung des Akteneinsichtsrechts soll verhindern, dass die interne Meinungsbildung der Prüfungskommission über die entscheidenden Aktenstücke hinaus vollständig vor den Prüfungskandidaten ausgebreitet wird. Ähnliches gilt für Handnotizen, die anlässlich von mündlichen Prüfungen von den Experten erstellt werden. Diese Notizen sind nicht mit reglementarisch vorgesehenen Protokollen vergleichbar. Vielmehr handelt es sich dabei um Gedankenstützen der Experten für die Notengebung und das Verfassen einer Stellungnahme im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens. Ist demnach keine formelle Pflicht zum Erstellen eines Protokolls vorgesehen, werden die von den Experten verfassten Notizen auch nicht vom Akteneinsichtsrecht erfasst².

Wollen die Prüfungskommissionen möglichst viele Beschwerden vermeiden, sollten sie die Akteneinsicht grosszügig ausgestalten. In ihren Beschwerden machen die Beschwerdeführer nämlich immer wieder geltend, dass sie die vorgenommene Bewertung nicht nachvollziehen könnten und dass die Nichtherausgabe von Bewertungsunterlagen ihrer Meinung nach darauf hindeute, dass man etwas verheimlichen wolle. Sie hätten darum gar keine andere Wahl als eine Beschwerde einzureichen, möchten sie genaueres zur Bewertung erfahren. Um derart motivierte Beschwerden zu verhindern, hat sich in der Praxis eine Akteneinsicht vor Ort bewährt, wo die Kandidaten den anwesenden Experten Fragen zur vorgenommenen Bewertung stellen können. Ebenfalls als hilfreich hat sich die Herausgabe von Musterlösungen erwiesen. Auf diese Weise können die Kandidaten ersehen, wofür Punkte erteilt worden wären und die Chancen einer allfälligen Beschwerde besser einschätzen. Mit diesen Massnahmen erhöht sich die Transparenz und die Akzeptanz der Prüfungsentscheide, weshalb auch weniger Beschwerden eingereicht werden.

3. Anforderungen an die Begründung und Bewertung

Ist nun dennoch eine Beschwerde erhoben worden, so wird sie vom BBT an die Prüfungskommission zur Stellungnahme weitergeleitet. In der Regel lässt diese die betreffenden Experten oder Fachvorstände Stellung zu den Vorbringen nehmen. Die Beschwerdeführer sind an die in ihrer Beschwerdeschrift vorgebrachten Rügen nicht gebunden, sondern können sie in ihrer Replik und Triplik jederzeit ändern, ergänzen oder auch neue Rügen geltend machen. Die Prüfungskommission ist gehalten, all diese Rügen im Rahmen ihrer Stellungnahme und Duplik zu entkräften. Die möglichen Rügen können die Bewertung der Prüfungsleistung, Verfahrensfragen oder die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften betreffen.

² Beschwerdeentscheid der REKO/EVD i.S. S. vom 6. April 1995 [94/4K-029] E. 3.1. ff.

a) Bewertung der Prüfungsleistung

Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen auferlegt sich das BBT eine gewisse Zurückhaltung. Bei Fragen, die seitens der Verwaltungsjustizbehörden naturgemäss schwer überprüfbar sind, weicht es nicht ohne Not von der Beurteilung der Prüfungskommission und Experten ab. Dies deshalb, weil dem BBT zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr in der Regel nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführers in der Prüfung und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Überdies haben Prüfungen häufig Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen das BBT über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen. Daher hat sich in Lehre und Praxis die Auffassung durchgesetzt, dass die Bewertung von Prüfungsleistungen von der Rechtsmittelbehörde nicht frei und umfassend, sondern nur mit Zurückhaltung zu überprüfen ist.

Weil es nicht Aufgabe des BBT sein kann, die Prüfung gewissermassen zu wiederholen, müssen an den Beweis einer behaupteten Unangemessenheit gewisse Anforderungen gestellt werden. Die entsprechenden Rügen müssen insbesondere von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein. Das BBT hebt einen Entscheid nur auf, wenn das Ergebnis materiell nicht mehr vertretbar erscheint, sei es, weil die Prüfungsorgane in ihrer Beurteilung eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt haben oder, ohne übertriebene Anforderungen zu stellen, die Arbeit des Kandidaten offensichtlich unterbewertet haben³.

Die Prüfungskommission hat, in der Regel durch die beteiligten Examinatoren, auf begründete Rügen einzugehen und inhaltlich und sachlich zu begründen, weshalb sie die einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers für unzutreffend hält⁴. Die Experten haben die vorgenommene Bewertung objektiv zu erklären. Die Beschwerden sind also nicht als persönlicher Angriff auf die Fachkompetenz der Experten misszuverstehen. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass bei einer erneuten Beurteilung der Prüfungsantworten im Beschwerdeverfahren vielfach zusätzliche Punkte zugesprochen werden können, weil sich bei der Erstkorrektur Bewertungsfehler eingeschlichen haben. Hier ist es aber wichtig festzuhalten, dass es um die Beurteilung der an der Prüfung erbrachten Leistung geht. Im Rahmen des Schriften-

³ VPB 61.32 E. 7.2.

⁴ VPB 63.88 E. 4.2

wechsels nachgereichte Begründungen der gegebenen Antworten sind daher nicht zu berücksichtigen⁵.

Bei der Überprüfung der Bewertung von Examensleistungen hat das BBT zu untersuchen, ob die Prüfungskommission ihrer Kontrollpflicht in hinreichender Weise nachgekommen ist. Um eine solche Überprüfung vornehmen zu können, muss das BBT sich ein Bild vom Prüfungsgeschehen machen; der Prüfungsablauf muss für das BBT, d.h. auch für Nicht-Fachleute, nachvollziehbar sein. Die Begründung bezweckt in erster Linie, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheides Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache weiterziehen kann. Daraus folgt, dass aus der Begründung zumindest ersichtlich sein muss, welche Fragen der Kandidat korrekt beantwortet hat, wo Mängel festgestellt wurden und welches die richtigen Antworten gewesen wären⁶.

Das bedeutet indessen nicht, dass sich die Experten mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen müssen. Vielmehr können sie sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken⁷. Die Experten müssen also zwar die Bewertung nachvollziehbar begründen, es aber zu weit geht, sie zu verpflichten, jede Rüge im Detail zu widerlegen. Gemäss Rechtsprechung genügt es, wenn aus den Stellungnahmen hervorgeht, dass sich die Experten bemüht haben, den Beschwerdeführer zu verstehen und korrekt zu bewerten⁸. Als Faustregel kann man somit festhalten, dass je ausführlicher die Rüge ist, desto höher muss die entsprechende Begründungsdichte sein.

aa) Schriftliche Prüfung

Typische Fehler

Bei den Stellungnahmen ist teilweise unklar, auf welche Rüge sie sich beziehen. Manchmal wird nicht einmal angegeben, zu welchem Prüfungsteil Stellung genommen wird. Dies alles führt zu Unklarheiten, die der Nachvollziehbarkeit der Begründungen abträglich sind. Im Rahmen der Stellungnahmen ist deshalb immer klar anzugeben, auf welche Rüge sich die Stellungnahme bezieht, z.B. mit der Übernahme der Nummerierung bzw. des Schlüsselstichwortes aus der Beschwerdeschrift.

⁵ BGE vom 7.11.2002 [2P.177/2002] E. 2.2.

⁶ VPB 63.88 E. 4.2.

⁷ BGE 112 Ia 107 E. 2b

⁸ Beschwerdeentscheid der REKO/EVD i.S. L. vom 8.3.2000 [99/HB-009] E.4.1.

Nicht nachvollziehbar ist eine Begründung für das BBT, wenn die Experten in ihrer Stellungnahme etwa schreiben: "Die Bewertung wurde überprüft und bleibt unverändert" oder "Die Beschwerde enthält keine materielle Mängelbeschreibung. Die Bewertung bleibt unverändert". Aber auch wenn in der Stellungnahme konkrete Aussagen gemacht werden, wie z.B. "Der Kandidat hat quantitative Kriterien genannt", vermag das BBT nicht zu erkennen, welche Mängel dem Kandidaten vorgeworfen werden. Es muss hier also eine Bewertung der Aussage angegeben werden: "Der Kandidat hat anstelle von qualitativen, fälschlicherweise quantitative Kriterien genannt". Stets hilfreich ist es auch, wenn die Antworten angegeben werden, für die weitere Punkte hätten erteilt werden können.

Bei der Erarbeitung von Stellungnahmen stellen sich auch immer einzelne spezielle Fragen. Nachfolgend soll auf die wichtigsten kurz eingegangen werden:

Keine reformatio in peius

Vielfach sind die Experten der Meinung, sie dürften den Kandidaten im Rahmen der Stellungnahme keine Punkte abziehen. Die Punktevergabe stellt jedoch nur einen Teil der Begründung des Prüfungsentscheides dar. Die Änderung der Begründung ist jederzeit zulässig, solange sie sich auf sachliche Argumente stützen kann. Bei einem Punkteabzug handelt es sich also nicht um eine verbotene reformatio in peius (Verstoss gegen das Schlechterstellungsverbot).

In einem Beschwerdeverfahren kann es ohne weiteres vorkommen, dass die Experten merken, dass sie die Prüfungsleistungen bei der ersten Korrektur entweder zu grosszügig oder zu streng bewertet haben. Dies kann zu Veränderungen des Punktbilds sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Prüfungskandidaten führen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Nachkorrektur ergibt, dass die Erstkorrektoren das ihnen zustehende Ermessen überschritten haben. Deshalb ist es nicht zulässig, wenn - was auch schon vorgekommen ist - die Prüfungskommission Punkte abzieht, obwohl dies von den Experten gar nicht beantragt wurde, also kein Ermessensfehler in der Erstkorrektur vorlag. Daran ändert nichts, dass die Experten in ihren Stellungnahmen festgehalten haben, dass die Bewertung grosszügig sei⁹.

⁹ Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.3.2007 [B-2204/2006] E. 8.2. und vom 5.7.2007 [B-2199/2006] E. 6

Folgefehler

In Beschwerden kommt es auch immer wieder vor, dass geltend gemacht wird, ein Fehler in einer Aufgabe sei bloss ein Folgefehler aus der vorhergehenden Aufgabe. Es bestehen jedoch für die Experten keine Vorschriften, wie Folgefehler zu bewerten sind. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Experten Folgefehler als solche erkannt und berücksichtigt haben, und dies aus den korrigierten Lösungsblättern hervorgeht. In welchem Umfang ein Folgefehler dann zu berücksichtigen ist, stellt eine Ermessensfrage dar. In das Ermessen der Experten greift das BBT nur ein, wenn sie dieses willkürlich oder unsachlich angewendet hätten¹⁰.

Teilpunkte

Bei manchen Aufgaben bringen die Beschwerdeführer vor, ihre Lösung sei zwar nicht vollkommen richtig, aber da sie teilweise korrekte Antworten gegeben hätten, sei ihre Lösung teilweise zu bepunkten bzw. sei ihre Lösung höher zu bepunkten. Es ist hier zu beachten, dass den beurteilenden Experten ein grosser Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage zusteht, welches relative Gewicht den verschiedenen Angaben, Überlegungen oder Berechnungen zukommt, die zusammen die korrekte und vollständige Antwort auf eine bestimmte Prüfungsfrage darstellen, und wie viele Punkte in der Folge für nur teilweise richtige Antworten zu vergeben sind. Das Ermessen der Experten wäre nur dann eingeschränkt, wenn ein Bewertungsraster vorläge, aus dem die genaue Punktverteilung pro Teilantwort hervorgeht¹¹.

Ausgestaltung der Notenskala

Es gibt keine Vorschriften, wie Notenskalen auszugestalten sind. Es liegt somit im Ermessen der Prüfungskommission, mit welcher Notenskala sie die Leistungen der Kandidaten bewerten will. In diesen wird im Voraus jeder Punktzahl eine Note zugeordnet. Die Prüfungskommission übt ihr Ermessen nicht rechtsfehlerhaft aus, wenn diese Notenskala nicht linear ist oder die Notenschritte unter der 4 und über der 4 unterschiedliche viele Punkte umfassen. Entscheidend ist lediglich, dass die gewählte Notenskala sachlich vertretbar ist. Anstelle mit einer Skala können die Punkte auch mit einer Formel in die entsprechende Note umgerechnet werden. Üblich ist in diesem Zusammenhang die Formel erreichte Punktzahl mal 5 geteilt durch die Maximalpunktzahl plus 1¹².

¹⁰ Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 29.12.2003 i.S. W. [HB/2002-21] E. 5.2.

¹¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.7.2007 i.S. L. [B-2213/2006] E. 7.2.

¹² Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 27.10.2004 i.S. G. [JC/2003-1] E. 6.2.1 f.

Multiple Choice-Fragen

Das Wesensmerkmal des Multiple-Choice-Verfahrens (auch Antwort-Wahl-Verfahren genannt) liegt darin, dass die Prüfungsleistung nur mit einem Ankreuzen oder Nichtankreuzen der Antworten besteht. Der Prüfling hat keine Möglichkeit, die von ihm gewählte Antwort zu begründen und so zusätzliche Grundlagen für die Bewertung seiner Prüfungsleistung durch die Experten zu schaffen. Aus diesem Grund ist es eine Eigenart des Multiple-Choice-Verfahrens, dass die korrekte Formulierung der Prüfungsaufgaben ungewöhnlich schwierig ist. Alle prüfungsrechtlich relevanten Entscheidungen müssen schon bei der Fragestellung getroffen werden. Langjährige Erfahrungen haben gezeigt, dass es praktisch unmöglich ist, ungeeignete Fragen völlig auszuschließen. Als ungeeignet ist eine Frage zu qualifizieren, wenn sie unverständlich, widersprüchlich, mehrdeutig oder irreführend ist. Dies trifft ebenso zu, wenn die Frage auf mehrfache Weise vertretbar beantwortet werden kann oder wenn die als richtig anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. Damit sich unkorrekt formulierte Fragen nicht auf die Prüfungsbeurteilung auswirken, bestehen theoretisch zwei Möglichkeiten: Entweder werden die betroffenen Fragen anlässlich der Bewertung „eliminiert“ oder die Antworten des Prüflings werden als zutreffend anerkannt.

Die Rechtsprechung hat entschieden, dass ein Prüfungskandidat für die „falsche“ Beantwortung einer unklar formulierten Multiple-Choice-Frage Punkte erhält, sofern er die Frage im Sinne seiner Antwort verstehen durfte¹³.

Gutachten

Das BBT weist die Beschwerdeführer im Laufe des Beschwerdeverfahrens mehrmals ausdrücklich darauf hin, dass es keine Oberprüfungskommission sei, die die Prüfung inhaltlich neu beurteilen kann. Mangels Fachkundigkeit könne es deshalb nur eingreifen, wenn objektiv eine krasse Fehlbeurteilung ihrer Leistung vorliege. Es ist deshalb verständlich, dass die Beschwerdeführer unter diesen Umständen ab und zu beantragen, dass ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen eingeholt wird. Für die Beurteilung der Frage, ob der Bezug eines unabhängigen Experten notwendig ist, sind zwei Elemente massgebend: Zum einen muss dargetan werden oder sich aus den Akten ergeben, dass die Prüfungsexperten eine Prüfungsleistung widersprüchlich, falsch oder offensichtlich zu streng beurteilt haben. Zum anderen muss es als hinreichend wahrscheinlich gelten, dass eine allfällige Höherbewertung der Prüfungsleistung durch den neutralen Experten das gesamte Prüfungsergebnis positiv zu beeinflussen vermöchte.

¹³ VPB 60.42 E. 5.2.

Diese Voraussetzungen sah die Rechtsprechung in einem Fall als erfüllt an, wo ein Experte eine Fallstudie mit 140 und ein anderer Experte mit 230 Punkten bewertet hat. Diese unterschiedliche Beurteilung wurde als widersprüchlich gewertet. Da die für das Bestehen der Prüfung benötigte Note ab 220 Punkten erteilt wurde, ist es als hinreichend wahrscheinlich gewertet worden, dass die Expertise das Prüfungsergebnis positiv beeinflussen könnte¹⁴.

bb) mündliche Prüfung

in Bezug auf die mündlichen Prüfungen gelten grundsätzlich auch die zuvor gemachten Ausführungen zur Begründung von Prüfungsleistungen. Es ist darauf zu achten, dass die Stellungnahmen der Prüfungskommission bzw. der Experten den Prüfungsablauf inhaltlich zumindest in den Grundzügen nachvollziehbar machen. Damit ihre Ausführungen die Prüfung ausreichend wiederzugeben vermögen, muss eine zumindest stichwortartige und überzeugende Wiedergabe des Prüfungsablaufs, insbesondere der Antworten des Beschwerdeführers, durch die Experten vorliegen. Denn nur so ist das BBT in der Lage, zu erkennen, welche Mängel zur umstrittenen Leistungsbewertung geführt haben und zu beurteilen, ob die vorgenommene Leistungsbeurteilung auch materiell vertretbar erscheint.

Damit die prüfenden Experten den Ablauf der Prüfung wiederzugeben vermögen, haben sie anlässlich der Prüfung Notizen zu erstellen. Diese müssen es ihnen nach der Prüfung ermöglichen, eine Leistungsbeurteilung vorzunehmen und die Notizen müssen es den Experten erlauben, sich in einem späteren Zeitpunkt über den Verlauf der Prüfung zu äussern. Dabei dürfen die Notizen auch Eindrücke der Examinatoren, welche Aufschluss über den Prüfungsablauf und über die Art und Weise, wie die Antworten erfolgten, geben. Feststellungen, ob die Antworten spontan oder zögernd erfolgten oder ob es gar einer Hilfeleistung der Experten bedurfte, spielen bei der Bewertung einer mündlichen Prüfung eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund ist es durchaus zulässig, wenn die Examinatoren solche Eindrücke festhalten. Es wäre aber nicht zulässig, wenn die Notizen der Experten nur deren subjektive Eindrücke enthalten, denn sie müssen immer auch den Prüfungsablauf inhaltlich zumindest in den Grundzügen nachvollziehbar wiedergeben. Es muss ersichtlich sein, wie die Antworten auf die einzelnen Fragen ausgefallen sind und welche Wissensmängel zur ungenügenden Leistungsbeurteilung geführt haben¹⁵.

¹⁴ Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 28.9.2000 i.S. D. [99/HB-042] E. 7

¹⁵ VPB 61.32 E. 10 ff.; VPB 63.88 E. 4.2. ff.

Bei den mündlichen Prüfungen ist ja meistens die Sachlage so, dass die Experten für sich Notizen erstellen, in die der Beschwerdeführer keine Einsicht hat. Will er also Beschwerde gegen die Bewertung seiner Leistung in der mündlichen Prüfung machen, hat er, im Gegensatz zu den schriftlichen Prüfungen, keine Unterlagen, auf die er sich stützen könnte. Es kann daher von ihm nicht verlangt werden, dass er seine Rügen gleichermassen wie bei den schriftlichen Prüfungen begründet. Er genügt vorliegend daher seiner Substantiierungspflicht, wenn er in seiner Beschwerde festhält, er sei mit der Bewertung nicht einverstanden. Mehr muss er seine Rüge nicht konkretisieren. Die Prüfungskommission ist nun in ihrer Stellungnahme gehalten, den Ablauf der Prüfung nachvollziehbar aufzuzeigen. Beschränkt sich der Beschwerdeführer allerdings mit dem pauschalen Bestreiten der Bewertung, werden auch an die Begründung des Prüfungsablaufs durch die Prüfungskommission nicht allzu hohe Anforderungen gestellt. Nichtsdestotrotz muss der Prüfungsablauf zumindest in den Grundzügen nachvollziehbar sein¹⁶. Anders sieht es natürlich aus, wenn der Beschwerdeführer mittels eines Gedächtnisprotokolls den Prüfungsablauf detailliert rügt. In diesem Fall ist die Entgegnung der Prüfungskommission erst nachvollziehbar, sofern sie ebenfalls den Ablauf der Prüfung ausführlich schildert.

Typische Fehler

Da in der Beschwerde die Bewertung der mündlichen Prüfung vielfach nur recht pauschal gerügt wird, erfolgen im Rahmen der Stellungnahme oft auch sehr pauschale Entgegnungen wie "Die Leistung des Kandidaten wurde fair benotet", "Der Kandidat wirkte unsicher und konnte nur Fragen auf dem Niveau K1 beantworten" oder "Die Fragen im Bereich 'Verstehen und Anwenden' konnten nur ungenügend beantwortet werden. Dies betrifft insbesondere die Fragen zum Marktvolumen".

Derartige Ausführungen vermögen den Inhalt und den Ablauf einer halbstündigen oder sogar noch längeren mündlichen Prüfung nicht ausreichend wiederzugeben. Denn es ist nicht ersichtlich, zu welchen Themen Fragen gestellt wurden, wo Wissenslücken beim Kandidaten festgestellt und wie seine Antworten gewertet wurden.

b) Verfahrensfehler

Werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat das BBT die erhobenen Einwendungen mit freier Kognition zu prüfen. Auf Verfahrensfragen nehmen alle Einwendungen Bezug, die den äusseren Ablauf der Prüfung oder das Vorgehen bei der Bewertung betref-

¹⁶ Beschwerdeentscheide der REKO/EVD vom 22.3.2000 i.S. F. [99/HB-022] E. 6.2.1. f. und vom 25.3.2002 i.S. P. [00/HB-036] E. 5.2. f.

fen. Ein Verfahrensmangel im Prüfungsablauf rechtfertigt die Gutheissung der Beschwerde, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er das Prüfungsergebnis möglicherweise ungünstig beeinflusst hat¹⁷.

Ein Kandidat muss seine Prüfungsleistung unter Umständen erbringen können, die eine volle Konzentration auf die ihm gestellten Aufgaben ermöglichen. Störungen und Ablenkungen, die ihn in der Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Dies will jedoch nicht besagen, dass jede noch so geringfügige Störung oder Unterbrechung zum Anlass genommen werden kann, um die Durchführung der Prüfung beziehungsweise das Prüfungsverfahren in Frage zu stellen. Vielmehr muss die Beeinträchtigung so schwerwiegend sein, dass sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, die Feststellung der Leistungsfähigkeit und der Kenntnisse des Kandidaten zu verunmöglichen oder doch wesentlich zu erschweren. Zudem muss die Störung einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben, das heisst, es muss zumindest ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Störung und Leistung wahrscheinlich sein¹⁸.

Nachfolgend wird dargelegt, wo in der Praxis Verfahrensfehler auftreten können oder von den Kandidaten häufig gerügt werden:

Verstoss gegen die Prüfungsordnung oder die Wegleitung

Bei der Prüfungsdurchführung ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung und der dazugehörigen Wegleitung eingehalten werden. Dies gilt etwa bezüglich dem definierten Prüfungsstoff, der vorgeschriebenen Prüfungszeit oder anderen Vorschriften, wie z.B. der Anzahl Experten, die die Prüfung abnehmen. Hinsichtlich der Prüfungsdauer ist immerhin darauf zu verweisen, dass der Kandidat zwar einen Anspruch darauf hat, während der ganzen Prüfungszeit sein Wissen darzulegen. Kein Verfahrensfehler ist jedoch die Praxis, dass bei einer 30-minütigen Prüfung die Kandidaten bloss während 25 Minuten geprüft werden und dass die restlichen 5 Minuten von den Experten dazu verwendet werden, die gezeigte Leistung zu beurteilen¹⁹.

¹⁷ VPB 65.56 E. 4

¹⁸ Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 31.8.2005 i.S. Z. [HB/2004-43] E. 4.2.

¹⁹ VPB 60.41 E. 5

Expertenverhalten

Die Experten an einer mündlichen Prüfung haben sich möglichst sachlich und neutral zu verhalten. Sie haben Verhaltensweisen zu unterlassen, die einen Kandidaten ablenken oder gar brüskieren könnten und ihn so "aus dem Tritt" bringen könnten. So gab es bereits Fälle, bei denen inmitten der Prüfung plötzlich das Handy läutete oder ein andermal wurde ein Kandidat auf seinen Namen angesprochen und gefragt, ob er mit einem Kinderschänder gleichen Namens verwandt sei. Aber allein ein subjektiv wahrgenommenes unfreundliches Verhalten eines Experten stellt keinen Verfahrensfehler dar. Gleiches gilt hinsichtlich einzelner, allenfalls etwas unbedachten Äusserungen eines Experten.²⁰

Nachträgliches Anpassen der Notenskala

Ab und zu kommt es vor, dass die Notenskala aufgrund der bei der Korrektur der Kandidatenlösungen gemachten Erfahrungen abgeändert wird, damit der Notendurchschnitt der Kandidaten auf einem akzeptablen Niveau liegt. Eine nachträgliche Anpassung der Notenskala ist dann problematisch, wenn Aufgaben mit offensichtlich übertriebenen Anforderungen gestellt wurden. Dies war zum Beispiel in einem Fall vor, wo kein Kandidat auch nur eine genügende Note zu erzielen vermochte. Bei dieser Prüfung erreichten von den über 500 Kandidaten selbst die besten lediglich 66 von 150 möglichen Punkten, bei einem Gesamtdurchschnitt von rund 25 Punkten. Die Prüfungskommission versuchte das Problem, vor das sie sich infolge der sehr tiefen, von den Prüfungskandidaten erreichten Punktzahlen gestellt sah, durch eine Veränderung der Notenskala zu lösen. Sie verschob die Notenskala nach abgeschlossener Korrektur der Prüfungsarbeiten derart, dass bereits mit 59 Punkten die Höchstnote 6,0 erreicht werden konnte und ein Gesamtnotendurchschnitt von 3,2 resultierte. Dies blieb aber bis anhin der einzige Fall, bei welchem die Anpassung der Notenskala als Verfahrensfehler betrachtet wurde. Denn weniger massive nachträgliche Abänderungen der Notenskalen stellen keine Rechtsverletzung dar. Die Anpassung der Notenskala um 0.5 Notenpunkte oder 10 Prozentpunkte lässt noch nicht auf eindeutig zu hohe Anforderungen schliessen. Vielmehr kann durch eine geringfügige Anpassung der Notenskala eine allenfalls etwas schwierigere Aufgabenstellung ausgeglichen werden²¹.

²⁰ BGE vom 29.7.2003 [2P.19/2003] E. 4.2.

²¹ VPB 61.31 E. 6.2. ff.; Beschwerdeentscheide der REKO/EVD vom 3.7.1998 i.S. S. [97/HB-002] E. 7.1. und vom 15.12.1999 i.S. S. [99/HB-02] E. 6

Angabe der zu erzielenden Punkte

Kandidaten rügen manchmal auch, die Experten hätten es unterlassen, in der Aufgabenstellung einen Hinweis auf die Punkteverteilung für die Lösung verschiedener Teilaufgaben zu machen. Es ist jedoch keine Pflicht erkennbar, bereits in der Prüfungsausgabe Hinweise auf die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben zu machen. Vielmehr dürfen die Experten von den Kandidaten ohne Überschreitung ihres Ermessens verlangen, dass sie bei der Lösung der Prüfungsfragen selber erkennen, wo Schwerpunkte zu setzen sind, und die ihnen zur Verfügung stehende Zeit entsprechend einzuteilen²².

Einseitige Prüfung

Es ist nicht möglich, dass an einer Prüfung der gesamte Prüfungsstoff abgefragt wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Stoffauswahl getroffen werden muss. Die Rüge, eine Prüfung sei thematisch einseitig gewesen, vermag deshalb kaum durchzudringen. Allerdings liegt in einer mündlichen Prüfung ein Verfahrensfehler vor, wenn für eine Frage, die der Kandidat nicht beantworten kann, $\frac{3}{4}$ der Prüfungszeit eingesetzt wird. Ein Kandidat hat nämlich Anspruch darauf, während der gesamten Prüfungsdauer seine Kenntnisse unter Beweis stellen zu können. Das ist nicht möglich, wenn die Experten eine einmal erkannte Wissenslücke für die restliche Prüfungsdauer nicht mehr zu verlassen bereit sind. Mit diesem Vorgehen schaffen die Experten Prüfungsbedingungen, bei denen sich der Kandidat nicht seinen Möglichkeiten gemäss entfalten kann²³.

Licht, Lärm, fehlende Unterlagen / Umgang mit Störungen

Damit ein Kandidat sich ganz auf seine Prüfung konzentrieren kann, müssen die Lichtverhältnisse stimmen und er darf auch nicht durch Lärm abgelenkt werden. So liegt natürlich ein Verfahrensfehler vor, wenn während der Prüfung das Licht ausfällt und es den Kandidaten so praktisch unmöglich ist, sich weiterhin den schriftlichen Aufgaben zu widmen. Analoges gilt, wenn die Kandidaten in ihrer Konzentration durch Baulärm oder eine im Nebensaal stattfindende Aerobicstunde gestört werden. In diesen Fällen muss die Prüfungskommission bzw. die Prüfungsaufsicht so schnell wie möglich für Abhilfe sorgen und durch Zeitzugabe versuchen, den erlittenen Nachteil wieder auszugleichen. Dies gilt auch, wenn in der Prüfungsaufgabe auf Unterlagen verwiesen wird, die zwar zum Lösen der Aufgabe entscheidend sind, die aber nicht ausgeteilt wurden. Hier sind die fehlenden Unterlagen so rasch wie möglich nachzureichen und die allenfalls verlorene Zeit zu kompensieren. Mit diesem Vorgehen

²² BGE vom 5.9.2000 [1P.214/2000] E. 6b

²³ Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 4.5.2000 i.S. M. [99/HB-028] E. 5

wird vermieden, dass die vorliegenden Verfahrensfehler einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben und die Beschwerde demzufolge gutgeheissen werden muss.

Rechtsgleiche Prüfungsbedingungen

Die Prüfungsbedingungen müssen zudem rechtsgleich sein. Unter rechtsgleiche Prüfungsbedingungen im Prüfungsverfahren fallen in einer schriftlichen Prüfung neben einer materiell gleichwertigen Aufgabenstellung und einem geordneten Verfahrensablauf auch die Gleichwertigkeit von zusätzlichen Examenshilfen wie abgegebenem Material, spezielle Erläuterungen oder Hinweise vor oder während der Prüfung²⁴.

c) Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften

Ist die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig, hat das BBT die erhobenen Einwendungen mit freier Kognition zu prüfen. Dabei kann die Verletzung aller möglichen Gesetzes gerügt werden, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes und der Verfassung. Nachfolgend ist auf die häufigsten Rügen einzugehen.

Rechtliches Gehör

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör wird die Begründungspflicht in Bezug auf den Prüfungsentscheid abgeleitet. Es genügt zwar, wenn sich die Prüfungskommission vorerst darauf beschränkt, die Noten bekannt zu geben, aber in einem Beschwerdeverfahren muss sie für die vorgenommene Bewertung eine Begründung liefern²⁵. Dabei ist es ausreichend, wie bereits schon mal erwähnt, dass sich die Begründung mit den wesentlichen Gesichtspunkten der vorgebrachten Rügen auseinandersetzt. Keine grossen Probleme stellen sich hier in der Praxis bei schriftlichen Prüfungen, wo die Prüfungskommission i.d.R., wenn auch teilweise erst nach Aufforderung durch das BBT, auf die wesentlichen Aspekte der Rügen eingeht. Bei den mündlichen Prüfungen kommt es dahingegen öfters vor, dass die Prüfungskommission selbst nach Aufforderung durch das BBT ihrer Begründungspflicht nicht nachkommt. Da die Verletzung des rechtlichen Gehörs nach ständiger Rechtsprechung formeller Natur ist, führt dies automatisch zur Gutheissung der Beschwerde.

²⁴ BGE vom 3.10.2000 [1P.420/2000] E. 4b

²⁵ BGE vom 2.8.2007 [2P.44/2007] E. 4.2.

Rechtsgleiche Bewertung

Im Gegensatz zu den rechtsgleichen Prüfungsbedingungen, die eine Verfahrensfrage betreffen, geht es bei der Frage, ob die Antworten der verschiedenen Kandidaten rechtsgleich bewertet wurden, um das Anwenden einer Rechtsvorschrift, nämlich um den Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung. Die Prüfungskommission bzw. die korrigierenden Experten müssen also dafür besorgt sein, dass die Lösungen aller Kandidaten inhaltlich gleich bewertet werden. Es ist aber nicht so, dass einem Kandidat zusätzliche Punkte zugesprochen werden müssen, weil ein Mitkandidat für dieselbe Antwort fälschlicherweise mehr Punkte erhalten hat. Ein derartiger Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht grundsätzlich nicht. Heikel wird die Angelegenheit aber dann, wenn nicht nur vereinzelt, sondern mehrmals geltend gemacht wird, die gleichlautende Lösung eines Mitkandidaten sei fälschlicherweise bepunktet worden. In dieser Situation hat die Rechtsprechung auch schon Zweifel daran angemeldet, ob die Lösung des Mitkandidaten wirklich falsch ist²⁶.

Ausstand

Die gemäss Prüfungsordnung für die Experten und die Prüfungskommission bestehenden Ausstandsregeln sind zu berücksichtigen. Zusätzlich muss jeder Experte und jedes Mitglied der Prüfungskommission in den Ausstand treten, wenn sie befangen sein könnten. Dies trifft zu, wenn Umstände vorliegen, die objektiv gesehen geeignet sind, den Anschein von Voreingenommenheit aufkommen lassen, wobei allerdings die blosser Behauptung der Befangenheit nicht genügt, vielmehr muss das Misstrauen in die Unparteilichkeit in objektiver Weise als begründet erscheinen. Daher muss auch ein Experte noch nicht in den Ausstand treten, wenn lediglich sporadische geschäftliche Kontakte mit dem Kandidaten bestehen²⁷.

Überspitzter Formalismus

Überspitzter Formalismus liegt vor, wenn die strikte Anwendung von Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt sind und zum blossen Selbstzweck wird. So musste sich etwa ein Experte bei seiner Bewertung einer Aufgabe überspitzten Formalismus entgegen halten lassen. Bei dieser Aufgabe musste ein Kandidat eine Tabelle mit steuerrelevanten Daten ausfüllen, wobei nur in diejenigen Felder Werte einzutragen waren, die speziell gekennzeichnet waren. In der untersten Zeile der Tabelle schrieb der Kandidat den rich-

²⁶ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2008 i.S. X. [B-634/2008] E. 5 ff.; VPB 64.106 E. 6.3. ff.

²⁷ VPB 59.84 E. 2.1.; VPB 61.33 E. 6.2.

tigen Wert nicht in das gekennzeichnete Feld, sondern in das Feld daneben. Aufgrund dessen wurden ihm 0.25 Punkte abgezogen, was das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge hatte. Überspitzter Formalismus war hier gegeben, weil in der gesamten Zeile zwingenderweise der gleiche Wert einzutragen war, womit dem Kandidaten kein eigentlicher Fehler vorgeworfen werden konnte.

4. Grenzfallregelung

In den letzten Jahren hat die höchste Instanz in Sachen Prüfungsbeschwerden, die Rekurskommission EVD bzw. seit 2007 das Bundesverwaltungsgericht, eine Rechtsprechung zu Grenzfällen entwickelt, d.h. zu Fällen, bei denen der Kandidat die Prüfung nur knapp nicht bestanden haben. Nach dieser Rechtsprechung darf die Prüfungskommission grundsätzlich selbst Kriterien zur Behandlung von Grenzfällen aufstellen, wenn weder in den jeweiligen Prüfungsordnungen noch in den Wegleitungen eine Regelung für Grenzfälle getroffen wird. Eine solche Regelung muss aber sachlich vertretbar sein und rechtsgleich auf alle Prüfungskandidaten zur Anwendung gelangen. Existiert solche keine Grenzfallregelung, so wendet das Bundesverwaltungsgericht praxismässig subsidiär seine eigene Grenzfallregelung an²⁸.

Eine Grenzfallregelung kann von der Prüfungskommission anlässlich der Notensitzung, also bei Kenntnis der Prüfungsergebnisse, beschlossen werden. Sie ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten und muss auch angewendet werden, wenn im Verlaufe eines allfälligen Beschwerdeverfahrens dem Kandidaten zusätzliche Punkte erteilt wurden. Die Prüfungskommission ist frei, bei jeder Notensitzung die Grenzfallregelung des Vorjahres abzuändern²⁹.

Soweit ersichtlich, wurden bis jetzt fast immer die von der Prüfungskommission beschlossenen Grenzfallregelungen angewendet, sei es, dass ein Notenschnitt von 4.5 verlangt wird oder sei es, dass einige Punkte „geschenkt“ werden, wenn damit die Prüfung als bestanden gilt. Es ist auch zulässig, je Prüfungsteil unterschiedliche Regeln aufzustellen. Nur in wenigen Fällen wurde eine beschlossene Grenzfallregelung nicht als eine solche anerkannt. Dies betrifft Fälle, in denen unter bestimmten Voraussetzungen Nachkorrekturen angeordnet wurden oder in denen beschlossen wurde, generell keine Grenzfallregelung anzuwenden. Die

²⁸ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 2007 i.S. Ö. [B-2207/2006] E. 4.2.

²⁹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 2007 i.S. F. [B-2199/2006] E. 7.2.; Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 24. Juni 2004 i.S. W. [HB-2003-5] E. 5.1. f.

diesbezügliche Praxis ist jedoch schwankend, d.h. derartige Regelungen wurden auch schon als Grenzfallregelungen akzeptiert.

Kommt die subsidiäre Grenzfallregel des Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendung, dann besteht ein Kandidat die Prüfung, wenn es ihm dafür genügt, dass eine halbe Fach- oder Positionsnote aufgerundet wird. Die anzuhebende Note solle dabei in der Regel, soweit ihr eine Punkteskala zu Grunde liegt, nahe an der Grenze zum nächst höheren Notenwert liegen³⁰. Am 4. Februar 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechung zur subsidiären Grenzfallregelung aufgegeben³¹. Die genauen Auswirkungen dieses Urteils auf die anderen Aspekte der Rechtsprechung zu den Grenzfällen sind zur Zeit noch unklar.

5. Entscheid des BBT

Erfolgsaussichten der Rügen

Beschwerden gegen die Bewertung von schriftlichen Prüfungen führen praktisch nie dazu, dass zusätzliche Punkte zugesprochen werden. Grund dafür ist, dass das BBT aufgrund seiner eingeschränkten Kognition nicht ohne Not von der Beurteilung durch die Experten abweicht. Solange die Experten die von ihnen vorgenommene Bewertung begründen können, liegt für das nicht fachkompetente BBT eigentlich nie eine derartige Notlage vor. Zusätzliche Punkte werden deshalb in der Regel nur erteilt, wenn dies die Experten im Rahmen des Schriftenwechsels selber vorsehen. Ausnahmsweise vergibt das BBT auch zusätzliche Punkte, wenn dies ein Gutachten eines unabhängigen, fachkompetenten Sachverständigen vorseht.

Etwas anders liegt der Fall bei den mündlichen Prüfungen. Da hier der Sachverhalt von Ausenstehenden nie ganz nachvollzogen werden kann, ist eine bessere Leistungsbeurteilung ausschliesslich durch die Prüfungsexperten möglich.

Liegen hingegen Verfahrensfehler vor oder wurden Rechtsvorschriften falsch ausgelegt oder angewendet und hatte dies oder hätte dies Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis haben können, so führt dies zur Gutheissung der Beschwerde durch das BBT. Vielfach ist es jedoch so, dass gar nicht festgestellt werden kann, welche Leistung der Beschwerdeführer erbracht hätte, wenn der Verfahrensfehler oder der Rechtsverstoss nicht vorgelegen hätte. In diesen Fällen ist nur eine teilweise Gutheissung der Beschwerde möglich.

³⁰ Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 14. Dezember 2005 i.S. A. [HB/2004-39] E. 7.2

³¹ Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 4. Februar 2010 i.S. K. [B-6261/2009] E. 6.2

Entscheidarten und deren Folgen

Wird eine Beschwerde materiell entschieden, gibt es 3 Entscheidarten: Abweisung, teilweise Gutheissung und Gutheissung. Wird eine Beschwerde abgewiesen, bedeutet dies, dass der Entscheid der Prüfungskommission bestätigt wird und hat somit für sie keine Folgen. Wird dagegen eine Beschwerde teilweise gutgeheissen, so wird der Prüfungsentscheid aufgehoben. Da infolge eines der Prüfungskommission anzulastenden Fehlers der Prüfungsentscheid an einem Mangel leidet, die materiellen Auswirkungen dieses Mangels jedoch nicht bestimmt werden können, weist das BBT den Beschwerdefall an die Prüfungskommission zurück. Diese Rückweisung verbindet das BBT mit der Anordnung, dem Beschwerdeführer in einem oder mehreren Prüfungsteilen die Gelegenheit zu einer kostenlosen Nachprüfung zu geben. Die Prüfungskommission hat dann aufgrund der Ergebnisse der ordentlichen Prüfung und der Nachprüfung neu über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden. Heisst das BBT eine Beschwerde gut, dann ordnet es an, dass dem Beschwerdeführer der Fachausweis bzw. das Diplom erteilt wird und dass die Prüfungskommission einen korrigierten Notenausweis ausstellen muss.

Statisches

2007 sind knapp 15'600 Personen zu einer Berufs- oder höheren Fachprüfung angetreten. Davon haben gut 3'900, d.h. 25 %, die Prüfung nicht bestanden. Beim BBT sind 2007 368 Beschwerden eingegangen. Materiell wurden 102 Beschwerden entschieden: In 93 Fällen (91 %) wurden die Beschwerden abgewiesen, in 3 Fällen (3 %) teilweise und in 6 Fällen (6 %) vollständig gutgeheissen.

2008 traten gut 16'300 Personen an die Berufs- und höheren Fachprüfungen an, welche fast 4'000, d.h. wiederum ca. ein Viertel, nicht bestanden. Beim BBT trafen in diesem Jahr 421 Beschwerden ein. Materiell wurden 122 Beschwerden behandelt: In 114 Fällen (93 %) wurden sie abgewiesen, in 2 Fällen (2 %) teilweise und in 6 Fällen (5 %) ganz gutgeheissen.

Weiterzug ans Bundesverwaltungsgericht

Der Entscheid des BBT kann schliesslich grundsätzlich an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Beschwerdeführer ist stets zum Weiterzug berechtigt. Dahingegen wird der Prüfungskommission nach ständiger Rechtsprechung die Berechtigung zu einer Beschwerde gegen den Entscheid des BBT abgesprochen, soweit sie rügt, die durch das BBT vorgenommene Leistungsbeurteilung sei falsch.

Redaktion: P. Thrier, Jurist Ressort Recht BBT